



# Statuten des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) vom 10. Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Stiftungsgründung

#### Präambel

#### Abschnitt I – Zweck und Grundsätze

#### Abschnitt II – Organisation

#### Abschnitt III – Finanzen

#### Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

## Stiftungsgründung

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft, der Schweizerische Juristenverein und die Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft gründeten am 1. August 1952 unter dem Namen **Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung** eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Die Genehmigungspflicht gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für einzelne Reglemente.

## Präambel

Im Wissen darum, dass:

- die Erforschung der Natur, des Lebens, der Gesellschaft und der Kultur Erkenntnisse und Fortschritt ermöglicht,
- wissenschaftliche Forschung von hoher Qualität und nach ethischen Prinzipien für das Wohlergehen der Menschen, die Schaffung nachhaltiger Lebensgrundlagen, eine solidarische Gesellschaft und die technologische Weiterentwicklung unverzichtbar ist,
- erfolgreiche Forschung die Innovationskraft stärkt und von der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Wissenschaft lebt,
- eine an Wirkung orientierte Forschung vorausschauend und in fachübergreifender sowie internationaler Zusammenarbeit erfolgt,
- die öffentliche Forschungsförderung des Bundes und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung einen zentralen Pfeiler für den Erfolg des Wissens- und Forschungsplatzes Schweiz bilden,

gibt sich der Schweizerische Nationalfonds (SNF) als Organisation der Wissenschaft für die Wissenschaft die folgenden Statuten:

## **Abschnitt I – Zweck und Grundsätze**

### **Artikel 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) fördert wissenschaftliche Forschung von höchster Qualität.
- <sup>2</sup> Er stärkt den Wissenschaftsplatz Schweiz, indem er die Wettbewerbsfähigkeit sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung unterstützt.
- <sup>3</sup> Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie für die Chancengleichheit ein.

### **Artikel 2 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der SNF fördert Forschungsvorhaben und Massnahmen, die den Wert und den Nutzen der Forschung vermitteln und steigern. Er beachtet dabei die Bedürfnisse im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und fördert deren Vielfalt. Die Wissenschaftsgebiete sind einander gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Er legt besonderes Gewicht auf die Förderung der Grundlagenforschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- <sup>3</sup> Er gewährt Förderbeiträge gestützt auf wissenschaftliche Qualitätskriterien und im Rahmen von transparenten sowie fairen Förderverfahren.
- <sup>4</sup> Er fördert keine Forschung oder Massnahmen, die unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen.
- <sup>5</sup> Er kann an nationale oder internationale Organisationen Mitgliederbeiträge entrichten. Für andere Zuwendungen wie Kapitaläufnungen verwendet er keine Bundesbeiträge.
- <sup>6</sup> Er erfüllt seine Aufgaben autonom.

## **Abschnitt II – Organisation**

### **Artikel 3 Organe**

Die Organe des SNF sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Forschungsrat;
- c. die Delegiertenversammlung;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Revisionsstelle.

### **Artikel 4 Allgemeine Grundsätze für die Organe**

- <sup>1</sup> Die Besetzung der Organe erfolgt transparent nach der erforderlichen Kompetenz und Diversität.
- <sup>2</sup> Bei Interessenkonflikten treten die Mitglieder der Organe in den Ausstand.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Organe werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.
- <sup>4</sup> Sie können aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen werden.

## **Artikel 5    Stiftungsrat: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus 6-10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:<sup>1</sup>

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten, gewählt durch den Bundesrat auf Antrag des Stiftungsrats;
- b. 5-9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, gewählt durch den Stiftungsrat auf Antrag der Wahlkommission für den Stiftungsrat;

<sup>2</sup> Die Wahlkommission für den Stiftungsrat setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, des Forschungsrats, der Delegiertenversammlung und mindestens einer externen Fachperson zusammen.

<sup>3</sup> In den Stiftungsrat wählbar sind Personen, die mit dem Stiftungszweck verbunden sind und spezifisches Fachwissen in die Stiftungsführung einbringen können. Es ist eine angemessene Diversität der Geschlechter sicherzustellen. Mindestens je drei Frauen und Männer gehören dem Stiftungsrat an.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat verfügt über breite Erfahrung in Wissenschaft und Forschung und ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Politik. Er setzt sich zu mindestens der Hälfte aus Personen mit Erfahrung in Forschung auf hohem Niveau und ausgezeichneten Kenntnissen der Schweizer Forschungslandschaft zusammen.

<sup>5</sup> Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Sie oder er muss über ausgewiesene Erfahrung in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation verfügen. Im Übrigen organisiert sich der Stiftungsrat selbst.

<sup>6</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Bst. a und b beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>7</sup> Er kann Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen. Für die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Stiftungsrat dem Bundesrat Antrag stellen. Für die Gültigkeit des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

## **Artikel 6    Stiftungsrat: Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ des SNF.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat:

- a. hat die Oberleitung der Stiftung, sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks und beaufsichtigt die Organe;
- b. verabschiedet auf Antrag des Forschungsrats das Mehrjahresprogramm zuhanden des Bundesrats;
- c. schliesst auf Antrag des Forschungsrats die Leistungsvereinbarung mit dem SBFI ab;
- d. entscheidet über die übergeordnete Strategie zu Partnerschaften und Kooperationen;
- e. beschliesst gemeinsam mit dem Forschungsrat über Stellungnahmen und Vernehmlassungen von besonderer Tragweite für die Forschungsförderung;
- f. beschliesst gemeinsam mit dem Forschungsrat über Stellungnahmen zu Evaluationen des SNF durch Dritte;
- g. verabschiedet das Budget und genehmigt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht;

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 27. Mai 2025, genehmigt durch den Bundesrat am 25. Juni 2025, Inkrafttreten am 27. Mai 2025.

- h. setzt die Wahlkommission für den Stiftungsrat ein, wählt auf deren Antrag hin die Stiftungsratsmitglieder und erlässt die Bestimmungen zur Erneuerung des Stiftungsrats;
- i. setzt die Wahlkommission für den Forschungsrat ein, wählt auf deren Antrag hin die Forschungsratsmitglieder und erlässt die Bestimmungen zu den Wahlen in den Forschungsrat;
- j. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats;
- k. wählt auf Vorschlag des Forschungsrats die Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats;
- l. wählt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forschungsrats die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsleitung und genehmigt die von dieser oder diesem vorgenommene Ernennung der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder;
- m. setzt einen Compliance-Ausschuss für die wissenschaftliche Tätigkeit des SNF sowie eine interne Revision ein und legt ihre Tätigkeit fest;
- n. kann einen wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) einsetzen, welcher Stiftungsrat und Forschungsrat berät;
- o. setzt bei Bedarf Ausschüsse und Gremien für die Aufgabenerfüllung in seinem Zuständigkeitsbereich ein;
- p. beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmenden über Änderungen der Statuten;
- q. erlässt auf Antrag des Forschungsrats und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat das Beitragsreglement und das Overheadreglement;
- r. genehmigt das vom Forschungsrat erlassene Organisationsreglement für den Forschungsrat;
- s. genehmigt das von der Geschäftsleitung erlassene Personalreglement für die Geschäftsstelle;
- t. regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und der externen Expertinnen und Experten;
- u. regelt die Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung der Mitglieder der statutarischen Organe;
- v. entscheidet über die Äufnung des Stiftungskapitals;
- w. erlässt die Bestimmungen und beschliesst die Strategie zur Anlage und Verwendung von privaten Zuwendungen;
- x. wählt die Revisionsstelle;
- y. regelt seine Organisation und Zuständigkeiten im Übrigen im Stiftungsreglement.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann seine Mitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder andere Organe und Gremien mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Geschäfte betrauen.

#### **Artikel 7    Stiftungsrat: Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat hält auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten Sitzungen ab, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Im Übrigen regelt der Stiftungsrat die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise selbst.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid hat.

Der Stiftungsrat kann die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit erhöhen und ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen regelt der Stiftungsrat Einzelheiten seiner Organisation und Beschlussfassung im Stiftungsreglement.

### **Artikel 8    Forschungsrat: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Forschungsrat besteht aus 30-80 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten, gewählt durch den Stiftungsrat;
- b. dem Vorstand des Forschungsrats, gewählt durch den Stiftungsrat (Artikel 10);
- c. den übrigen Mitgliedern, gewählt durch den Stiftungsrat auf Antrag der Wahlkommission für den Forschungsrat.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat setzt eine Nominationskommission ein, die ihm Wahlvorschläge für die Präsidentin oder den Präsidenten unterbreitet und die Konsultation des Forschungsrats gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Wahlkommission für den Forschungsrat setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, des Forschungsrats, der Delegiertenversammlung und mindestens einer externen Fachperson zusammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung von internationalen Mitgliedern zu achten.

<sup>4</sup> In den Forschungsrat wählbar sind Personen mit ausgezeichneter wissenschaftlicher Qualifikation und Erfahrung und mit spezifischem Fachwissen im Aufgabenbereich des Forschungsrats. Bei der Wahl in den Forschungsrat ist darauf zu achten, dass:

- a. die Wissenschaftsgebiete, Fachkulturen und Wissenschaftsthemen in ihrer Vielfalt vertreten sind;
- b. strategische Kompetenzen im Bereich der Forschungsförderung vorhanden sind;
- c. eine angemessene Vertretung von jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von solchen, die Forschungs- und Berufserfahrung oder Erfahrung in anwendungsorientierter Forschung aufweisen, sichergestellt ist;
- d. eine angemessene Diversität der Geschlechter gewährleistet ist.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der Forschungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Präsidentin oder den Präsidenten wird die Amtszeit als Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b nicht angerechnet.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann beim SNF voll- oder teilzeitlich angestellt werden. Der Forschungsrat regelt die Einzelheiten in seinem Organisationsreglement.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat kann Forschungsratsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen. Der Forschungsrat kann dem Stiftungsrat einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einzelheiten für die Abberufung richten sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

<sup>8</sup> Der Stiftungsrat regelt im Stiftungsreglement, um welche Förderangebote sich Mitglieder des Forschungsrats während ihrer Amtszeit bewerben dürfen. Er kann in den Bestimmungen über die Entschädigung Massnahmen festlegen, um fehlende Möglichkeiten der Einreichung von Fördergesuchen auszugleichen.

## **Artikel 9    Forschungsrat: Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Forschungsrat ist das wissenschaftliche Organ des SNF.

<sup>2</sup> Der Forschungsrat:

- a. verantwortet die wissenschaftliche Evaluation der Fördergesuche und trifft die Förderentscheidungen;
- b. verantwortet und beschliesst die Förderpolitik und die Förderrichtlinien. Soweit die Förderpolitik Gegenstand des Mehrjahresprogramms und der Leistungsvereinbarung mit dem SBFJ oder der übergeordneten Strategie zu Partnerschaften und Kooperationen ist, stellt er Antrag an den Stiftungsrat;
- c. beschliesst zuhanden des Bundes die periodischen Pläne für den Einsatz der Bundesmittel (Förderplan);
- d. beschliesst die strategische Umsetzung der vom Bund genehmigten Planung (Aktionsplan);
- e. entscheidet zusammen mit dem Stiftungsrat über Stellungnahmen und Vernehmlassungen von besonderer Tragweite für die Forschungsförderung;
- f. beschliesst die Annahme von Evaluationsmandaten für Dritte und die Durchführung von Evaluationen der Förderinstrumente und Fördermassnahmen. Stellungnahmen zu Evaluationen des SNF durch Dritte beschliesst er zusammen mit dem Stiftungsrat;
- g. trifft die Entscheidungen zuhanden des Bundes für in Auftrag gegebene Förderaufträge und Programme;
- h. legt die Förderinstrumente fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement;
- i. teilt im Rahmen der vom Bund genehmigten Vorschläge die Fördermittel zu;
- j. stellt die Qualität des Förderverfahrens, der Förderentscheide sowie der Valorisierung der Förderungen sicher;
- k. setzt Gremien und Arbeitsgruppen ein und beaufsichtigt diese, namentlich wählt er die Evaluationsgremien (Panels);
- l. kann diesen Gremien Rechte übertragen, namentlich Antragsrechte und das Treffen von Förderentscheiden;
- m. beantragt dem Stiftungsrat den Erlass der grundlegenden Bestimmungen für die Förderung mit Bundesmitteln, namentlich das Beitragsreglement und das Overheadreglement;
- n. erstattet dem Stiftungsrat mindestens jährlich Bericht über seine Tätigkeit;
- o. vertritt den SNF gegen aussen im Bereich der Förderpolitik, der Förderrichtlinien und in wissenschaftsrelevanten Themen;
- p. führt Partnerschaften und Kooperationen in den Bereichen Forschungsförderung und zu wissenschaftlichen Themen und berücksichtigt dabei die übergeordnete Strategie des Stiftungsrats;
- q. regelt die Einzelheiten seiner Organisation, die Zuständigkeiten und die Beschlussfassung in einem eigenen Organisationsreglement, das er vom Stiftungsrat genehmigen lässt.

### **Artikel 10 Vorstand des Forschungsrats: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Forschungsrats. Er besteht aus 6-7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten, gewählt durch den Stiftungsrat (Artikel 8);
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, gewählt durch den Stiftungsrat auf Antrag des Vorstands des Forschungsrats;
- c. zwei bis drei weiteren Mitgliedern, gewählt durch den Stiftungsrat auf Antrag des Vorstands des Forschungsrats;
- d. der Direktorin oder dem Direktor der Geschäftsleitung, als beratendem Mitglied ohne Stimmrecht.

<sup>2</sup> Der Vorstand des Forschungsrats stellt für die Anträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c eine Konsultation der Forschungsratsmitglieder sicher. Abweichende Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten sind spezifisch auszuweisen. Die Anträge für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Dabei wird die Amtszeit nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c nicht angerechnet.

<sup>4</sup> Artikel 8 Absätze 6-8 gelten auch für den Vorstand des Forschungsrats.

### **Artikel 11 Vorstand des Forschungsrats: Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Forschungsrats leitet die Geschäfte des Forschungsrats. Er nimmt die dem Forschungsrat übertragenen Aufgaben (Artikel 9) wahr und übt dessen Beschluss-, Antrags- und Vorschlagsrechte aus, soweit die Statuten, das Stiftungsreglement oder das Organisationsreglement für den Forschungsrat nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Er organisiert den Forschungsrat, entscheidet über die Aufgabenteilung zwischen ihm und den Forschungsratsmitgliedern sowie den Gremien des Forschungsrats und überwacht die Qualität und Fairness des Förderverfahrens. Er kann die Geschäftsleitung und die von ihm eingesetzten Gremien mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Geschäfte betrauen.

<sup>3</sup> Der Vorstand des Forschungsrats stellt die Zusammenarbeit mit den anderen Organen wie folgt sicher:

- a. Er erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Tätigkeit des Forschungsrats.
- b. Er ist der hauptsächliche Ansprechpartner der Delegiertenversammlung und stellt die Zusammenarbeit mit dieser sicher. Er lässt sich namentlich bei seinen Entscheidungen über die Förderpolitik von der Delegiertenversammlung beraten.
- c. Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung namentlich über die Mitgliedschaft der Direktorin oder des Direktors im Vorstand des Forschungsrats.

<sup>4</sup> Er strebt für die Belange der Förderpolitik konsensuale Lösungen mit den anderen Organen an.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats vertreten den Forschungsrat in dessen Zuständigkeitsbereich gegen aussen.

## **Artikel 12 Forschungsrat und Vorstand des Forschungsrats: Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Der Forschungsrat und der Vorstand des Forschungsrats halten auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats regelmässige Sitzungen ab. Zudem können Sitzungen in beiden Gremien bei Dringlichkeit oder auf begründeten Antrag von Forschungsratsmitgliedern hin einberufen werden.

<sup>2</sup> Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

<sup>3</sup> Der Forschungsrat und seine Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Gremien des Forschungsrats fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die vorsitzende Person den Stichentscheid hat. Der Forschungsrat kann die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit erhöhen und ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

## **Artikel 13 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus höchstens 40 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> In der Delegiertenversammlung sind folgende wissenschaftliche Organisationen mit der nachstehenden Anzahl Sitze vertreten:

- a. die kantonalen universitären Hochschulen mit je einem Sitz;
- b. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) mit je einem Sitz;
- c. die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen mit je einem Sitz;
- d. die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs insgesamt mit einem Sitz;
- e. die Pädagogischen Hochschulen insgesamt mit zwei Sitzen;
- f. die Akademien der Wissenschaften Schweiz mit insgesamt vier Sitzen;
- g. Vereinigungen des wissenschaftlichen Nachwuchses mit insgesamt drei Sitzen;
- h. andere wissenschaftliche Organisationen, namentlich nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs und andere akkreditierte Forschungsinstitutionen und -einrichtungen mit insgesamt höchstens fünf Sitzen.

<sup>3</sup> Die wissenschaftlichen Organisationen nach Absatz 2 Buchstaben a-f bestimmen ihre Delegierten selbst.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben g und h.

<sup>5</sup> Sie beachtet bei den Wahlen eine angemessene Diversität der Geschlechter.

<sup>6</sup> Neue Hochschulen gemäss Absatz 2 Buchstaben a-c delegieren je ein Mitglied. Bis zur Erreichung der höchstzulässigen Mitgliederzahl nach Absatz 1 kann der Stiftungsrat in der Delegiertenversammlung weitere Delegierte der wissenschaftlichen Organisationen gemäss Absatz 2 Buchstaben d-f zulassen, um erheblichen Änderungen der Interessenlage dieser Organisationen mit Bezug zur Tätigkeit des SNF Rechnung zu tragen.

<sup>7</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Diese bilden zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern das Büro der Delegiertenversammlung.

<sup>8</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>9</sup> Der Stiftungsrat kann Mitglieder der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. Die Delegiertenversammlung kann dem Stiftungsrat mit Mehrheitsbeschluss der Stimmenden entsprechend Antrag stellen. Die Einzelheiten für die Abberufung richten sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

#### **Artikel 14 Delegiertenversammlung: Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat eine beratende Aufgabe, verfügt über Mitwirkungsrechte und kommuniziert insbesondere mit dem Vorstand des Forschungsrats.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten die Interessen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger des SNF sowie der am Tätigkeitsbereich des SNF interessierten Institutionen und Organisationen. Die Delegiertenversammlung trägt dazu bei, Ausrichtung und Angebote des SNF mit den Bedürfnissen der Wissenschaftsgemeinschaft abzustimmen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung:

- a. hat das Recht auf Stellungnahme zum Mehrjahresprogramm des SNF und kann Empfehlungen dazu beschliessen. Aus wichtigen Gründen kann sie das Programm an den Forschungsrat zur Überarbeitung zurückweisen;
- b. kann sich in Arbeitsgruppen, die die Mehrjahresprogramme vorbereiten, vertreten lassen;
- c. lässt sich zu wesentlichen Anpassungen, Ausrichtungen und Neuerungen des Förderangebots des SNF vernehmen;
- d. kann Anträge zur strategischen Ausrichtung des SNF stellen (Initiativrecht);
- e. delegiert Mitglieder in die Wahlkommission für den Stiftungsrat sowie in die Wahlkommission für den Forschungsrat;
- f. delegiert Mitglieder in weitere Gremien und Arbeitsgruppen;
- g. lässt sich periodisch über wichtige Geschäfte und Entwicklungen im SNF informieren und leitet diese Information an die vertretenen Organisationen weiter.

<sup>4</sup> Vernehmlassungen und Anträge nach Absatz 3 Buchstaben c und d berücksichtigt der SNF im Rahmen seiner strategischen Ausrichtung.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung der Delegiertenversammlung im Stiftungsreglement.

#### **Artikel 15 Delegiertenversammlung: Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hält auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr ab. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zwischen den Sitzungen können schriftliche Konsultationen bei den Mitgliedern der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung den Stichtscheid hat. Im Stiftungsreglement sind die Einzelheiten der Organisation und Beschlussfassung festgelegt.

#### **Artikel 16 Geschäftsleitung: Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. einer Direktorin oder einem Direktor, gewählt durch den Stiftungsrat und die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats;
- b. mindestens zwei weiteren Mitgliedern, ernannt durch die Direktorin oder den Direktor und genehmigt durch den Stiftungsrat.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat setzt eine Nominationskommission ein, die ihm Wahlvorschläge für das Amt der Direktorin oder des Direktors unterbreitet. Der Stiftungsrat legt die Anstellungsbedingungen der Direktorin oder des Direktors fest.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor achtet bei der Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung auf eine angemessene Diversität der Geschlechter.

<sup>4</sup> Sie oder er steht der Geschäftsleitung vor.

<sup>5</sup> Sie oder er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrats unterstellt.

<sup>6</sup> Sie oder er gehört dem Vorstand des Forschungsrats mit beratender Stimme an.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat kann Geschäftsleitungsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen. Die Geschäftsleitung kann dem Stiftungsrat einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einzelheiten für die Abberufung richten sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

#### **Artikel 17 Geschäftsleitung: Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des SNF und stellt die Verwaltungstätigkeit des SNF sicher. Sie leitet die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung:

- a. verantwortet die Prozesse im Förderverfahren sowie die gesamte Verwaltung der Fördertätigkeit;
- b. führt das Sekretariat der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung, bereitet deren Geschäfte vor und setzt ihre Beschlüsse eigenverantwortlich um;
- c. unterstützt den Forschungsrat und den Stiftungsrat bei der Erarbeitung des Mehrjahresprogramms, gestaltet Massnahmen der Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung der Organisation und stellt entsprechende Anträge an die zuständigen Organe;
- d. sorgt für die Organisation und Durchführung einer wirkungsvollen Kommunikation gegen aussen;
- e. plant und realisiert Massnahmen der Verbreitung, Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen;
- f. setzt Massnahmen der Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene um und verantwortet die Vertretung in Organisationen, in welchen der SNF Mitglied ist;

- g. erfüllt die ihr vom Stiftungsrat oder Forschungsrat delegierten Geschäfte;
- h. stellt Massnahmen der internen Kontrolle und Compliance sicher;
- i. verwaltet die Zuwendungen Privater;
- j. organisiert die Geschäftsstelle und sorgt für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- k. stellt das Personal an und verantwortet dessen Führung;
- l. erlässt die Grundlagen zur Führung der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung erfüllt Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Artikel 18 Geschäftsleitung: Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für eine effektive Geschäftsführung und Organisation besorgt. Sie orientiert sich an den übergeordneten Aufgaben und Strategien des SNF.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung deckt mit der Organisation der Geschäftsstelle sämtliche Bereiche ab, die für die Umsetzung der Stiftungsaufgaben notwendig sind.

#### **Artikel 19 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und Jahresrechnung des SNF auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und den Statuten.

### **Abschnitt III – Finanzen**

#### **Artikel 20 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Stifter haben der Stiftung anlässlich der Gründung ein Kapital von 330'000 Franken gewidmet. Über dieses Stiftungskapital kann nur mit Zustimmung des Bundesrats verfügt werden. Zum Stiftungskapital können weitere Zuwendungen geschlagen werden.

<sup>2</sup> Die Betriebsmittel bestehen aus den jährlichen Bundesbeiträgen, Zuwendungen Dritter sowie Vermögenerträgen. Sie werden gemäss der Finanzplanung verwendet.

<sup>3</sup> In einem Jahr nicht aufgebrauchte Bundesbeiträge ohne Zweckbestimmung werden den freien Reserven zugewiesen. Die Reservevorschriften des Bundes sind einzuhalten.

<sup>4</sup> Der SNF kann im Rahmen der Geschäftstätigkeit aus den Betriebsmitteln Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen tätigen.

### **Abschnitt IV – Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen die Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 27. März 2015.

<sup>2</sup> Die Stiftungsurkunde vom 26. April 2002 wird aufgehoben.

**Artikel 22-23<sup>2</sup>****Artikel 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>2</sup> Die genehmigten Statuten treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> ...<sup>3</sup>

**Artikel 25 Veröffentlichung**

Die Statuten werden auf der Webseite des SNF und durch Verweis in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

Bern, den 10. Mai 2023

Der Stiftungsrat:

sign. Jürg Stahl  
Präsident des Stiftungsrats

sign. Maria Schönbächler  
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

Die totalrevidierten Statuten wurden am 16. Juni 2023 vom Bundesrat genehmigt.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss des Stiftungsrats vom 27. Mai 2025, genehmigt durch den Bundesrat am 25. Juni 2025, Inkrafttreten am 27. Mai 2025.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Beschluss des Stiftungsrats vom 27. Mai 2025, genehmigt durch den Bundesrat am 25. Juni 2025, Inkrafttreten am 27. Mai 2025.